

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Bewachungs- und Überwachungspersonal (Art. 45 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich. Zusätzlich sind die Bestimmungen von etwaigen Gesamtarbeitsverträgen zu beachten.

Erwachsene:

- Wöchentliche Arbeitszeit:** Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG). Kann um 4 Stunden verlängert werden, sofern im Ø 3 Wochen eingehalten und im Ø Kalenderjahr 5-Tage-Woche gewährt wird (Art. 6 ArGV 2).
- Verlängerung Saison:** Erhöhung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit um max. 4 Stunden bei starken Saisonschwankungen möglich. Im Ø ½ Jahr ist ein Ausgleich der erhöhten Stunden erforderlich. Ist das Arbeitsverhältnis befristet, Ausgleich innerhalb Anstellungszeit (Art. 22 ArGV 1).
- Überzeitarbeit:** Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar! Sonderregelung: Überzeit am Sonntag möglich, innert 14 Wochen kompensieren (Art. 8 ArGV 2). (Sonderfälle 6 Wo. Art. 26 ArGV 1).
- Tages- und Abendarbeit:** Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
- Nacharbeit:** Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG).
Sonderregelung: Maximum 11 Stunden in Zeitraum von 13 Stunden, sofern Ø der Kalenderwoche max. 9 Stunden beträgt. Ohne Wechsel mit Tagesarbeit an bis zu 6 von 7 Nächten, sofern im Ø vom Kalenderjahr die 5-Tage-Woche gewährt wird (Art. 10 ArGV 2).
- Pausen:** Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit (AZ) = 15 Min., bei mehr als 7 Stunden AZ = 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden AZ = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen (Pausen für Essen). Die Pausen von 30 Min. und länger sind in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen, auch wenn bezahlt (Art. 15 ArG, Art. 18 + 73 ArGV 1).
- Tägliche Ruhezeit:** Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden und am Folgetag keine Überzeit geleistet wird (Art. 15a ArG, Art. 19 Abs. 2 ArGV 1).
Sonderregelung: 9 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 12 Stunden erreicht werden (Art. 9 ArGV 2).
- Ruhetag:** Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1). Jeder 2 Sonntag 35 Std. (Art. 21 ArGV 1), oder Sonderregelung freie Sonntage.
- Sonderregelung Sonntage:** Min. 12 Sonntage, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgeweche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 zusammenhängende Stunden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).
- Freier Halbttag:** Wöchentlich ist ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dokumentiertem Einverständnis der Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weitere Bestimmungen: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Bewachungs- und Überwachungspersonal (Art. 45 ArGV 2)

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr):

Hinweise:	Keine gefährlichen Arbeiten erlaubt (Art. 4 ArGV 5) Nur ethisch- moralisch vertretbare Arbeiten (Art. 29 ArG)
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten.
Sonntagsarbeit:	Bei einigen Berufen für Lernende ab 16 Jahre beschränkt möglich gemäss Verordnung EVD, SR 822.115.4.
Nachtarbeit:	Ohne Ausbildungsziel nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG). Bei einigen Berufen für Lernende ab 16 Jahre beschränkt möglich gemäss Verordnung EVD, SR 822.115.4.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Es sind eine Überzeitkontrolle und eine Kontrolle der Zuschläge für die Nachtarbeit zu führen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Information über Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen